

Lindengrundschule Jüterbog

Geschw.-Scholl-Str. 10a

14913 Jüterbog

Tel./Fax.: 03372 / 401616

Hygieneplan- angepasst an Lindenschule Jüterbog (05.08.2020)

Zielstellung

Mit dem Ziel der Erreichung eines größtmöglichen Schutzes der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg vor Ansteckung mit dem Corona-Virus während der Wiederaufnahme des Schulbetriebs werden vom zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Zeitraum der Corona-Epidemie festgelegt. Diese sind in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Infektionsschutz

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden. Das gilt auch für Beschäftigten während der Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder für andere im Schulbetrieb beschäftigte Personen.

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf.

Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schüler umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

- Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen* oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld sind nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken. Dies gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung. * trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.

Meldepflicht

- **Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.**
- Eltern informieren bei Auftreten oder Kontakt in der Familie die Schulleitung.
- SuS, die während der Schulzeit über obige Symptome klagen oder andere diese bemerken, müssen in einem extra Raum separiert und von dort von den Eltern abgeholt werden,
→Über das Sekretariat - verständigen der Erziehungsberechtigten

Arbeitsschutz (zzgl. Gefährdungsbeurteilung)

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation (Risikoeinschätzung gemäß 7-Tages-Inzidenzen des Landes/ des Landkreises, der Kommune) und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz (technisch vor organisatorisch vor persönlich) zu beachten.

Persönliche Hygiene

- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich,
- keine Umarmungen, kein Händeschütteln
- kein Austausch von persönlichen Gegenständen/ Unterrichtsmaterialien
- persönliche Zuweisung von Arbeitsmitteln,
- technische AM des Klassenraumes werden nur durch die Lehrkraft bedient
- Desinfektion von ipads

- Händehygiene:
 - regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser:
 - nach dem Naseputzen,
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske,
 - nach dem Toilettengang,
 - vor und nach dem Essen
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge

● Mund- Nasen-Schutz(MNS):

Das Tragen eines MNS im pädagogischen Alltag soll im Rahmen einer Gesamtabwägung insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation betrachtet werden und ist regelhaft nicht notwendig (Stand 05.08.2020). Gesichtsvisiere können in bestimmten Situationen bei hoher Bedeutung der nonverbalen Kommunikation getragen werden. Sie bieten einen begrenzten Fremdschutz gegenüber größeren Tröpfchen/Tropfen. Gesichtsvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz gegenüber Aerosolen.

Alle Personen müssen im Schulgebäude in Fluren, Gang zur Toilette, im Sanitärbereich, in den Treppenhäusern sowie beim Anstehen im Speiseraum eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht im Unterricht und nicht auf dem Schulhof.

(Aktuelle Anpassungen möglich)

Bei ärztlichem Attest (Maskenpflichtbefreiung) ist die Nutzung von Visieren zu prüfen.

Es wird **empfohlen**, dass das Personal im Kontakt zu anderen Erwachsenen (Kollegen, Eltern, Externe usw.) oder in Pausen auf dem Schulhof eine Mund-Nasen-Bedeckung dann trägt, wenn bei diesen Kontakten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Hierfür ist eine community-mask ausreichend (textile Masken sind täglich mindestens bei 60°C Grad zu waschen).

Das Tragen von FFP2- oder FFP3-Masken als persönliche Schutzausrüstung durch pädagogische Fachkräfte ist grundsätzlich nicht notwendig. Personal mit besonderen gesundheitlichen Risiken ist von der Betriebsärztin/vom Betriebsarzt bezüglich des individuellen Risikos und den entsprechenden Einsatzmöglichkeiten zu beraten.

Räume (Büro, Unterricht, Aufenthalt, Lüftung)

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.
- Spuckschutz im Sekretariat
- Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“

Klassenräume:

- Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
- Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- die zugewiesenen Plätze werden nicht getauscht
- Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.
- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.

Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig

Speiseraum:

- Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
- der Bereich zum Anstellen der SuS wird mit Bodenmarkierungen versehen
- die Sitzgelegenheiten werden so gestellt, dass nur Schüler einer Lerngruppe an einem Tisch gemeinsam essen, wenn es der Platz erlaubt, bleiben Plätze gegenüber frei. Ansonsten gilt auf Grund der Essensdauer ist eine Sitzanordnung von Angesicht zu Angesicht auf ein Minimum reduziert (i.d.Regel nicht länger als 10 – 15 min).
- die einzelnen Gruppen gehen zeitversetzt essen (siehe Pausenplan)
- eine Stoßlüftung wird durch die Aufsicht habende Lehrkraft, Hausmeister und die Küchenkräfte regelmäßig vorgenommen
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig –mindestens halbstündig- notwendig.
- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteck-kästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.
- Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronombehältnisse zu erfolgen

Lehrerzimmer:

- Abstandsregelungen sind einzuhalten
- Plätze werden unter dieser Voraussetzung eingenommen

Sanitärbereiche:

- Waschbecken sind mit Flüssigseifenspender versehen und es liegen ausreichend Einmalhandtücher bereit
- dies gilt ebenfalls für die Waschtische innerhalb der Klassenräume
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren

Reinigung:

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

- Treppenhandläufe, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.
- Reinigung der Tische in den Klassenräumen sind täglich und/oder nach Verschmutzung/Kontamination zu reinigen
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen

Wege / Treppen:

- Es wird rechts gelaufen
- Der Gegenverkehr muss warten.

Außengelände:

- Ankommen in der Schule ab 7.45 Uhr
- bei notwendigem Antreten Markierungen beachten
- Persönlicher Sonnenschutz bei Unterricht im Freien

Pausen

- die Hofpausen und das Mittagessen werden gestaffelt nach Doppeljahrgangsstufen durchgeführt
- Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften.
- Pausenbereiche sind für die Doppeljahrgangsstufen getrennt, im eingeschränkten Präsenzunterricht wird je Lerngruppe getrennt.

Unterricht / Unterrichtsformen:

- mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen
- beim Raumwechsel ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten
- Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen.
- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden, wenn auf Chorgesang und die Nutzung von Blasinstrumenten zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate verzichtet wird.
- Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden
- insbesondere im gemeinsamen Unterricht achten die Lehrkräfte auf Mindestabstand, ggf. auf MNS, da hier Lehrkräfte u.a. außerhalb der regulären Doppeljahrgangsstufe eingesetzt sind.

Konferenzen und Gremienarbeit:

- Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt.
- auf die Einhaltung des Mindestabstandes wird geachtet

- Videokonferenzen werden nach Möglichkeit bevorzugt
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Elternkontakte / Externe:

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Mund-Nase-Bedeckungen müssen verwendet werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

- Für Elternkontakte werden telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr oder über Videokonferenzen erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Erste Hilfe:

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden.
- Ersthelfende müssen sich selbst schützen:
 - Benutzen von Einmalhandschuhen
 - Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

Brandschutz:

- bei Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

Risikogruppen

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei bestimmten Vorerkrankungen und nachweisbaren Endorganschäden als zusätzlicher Risikofaktor für einen komplizierten COVID-19 Verlauf ein Einsatz im Präsenzunterricht - insbesondere bei steigenden Inzidenzen - möglich ist. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt.

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das

mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.

Aufklärung/Information

Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.

Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.

Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

Unterweisung / Unterrichtung:

- Belehrung der Lehrkräfte:
 - erfolgt in der Konferenz der Lehrkräfte am 29.04.2020 durch die Schulleitung
 - Inhalte per Belehrungsbogen erhalten
- Belehrung des sonstigen Personals:
 - erfolgt mündlich durch die Schulleitung
 - Übergabe der verschriftlichten Inhalte der Belehrung an jede einzelne Person
- Belehrung der SuS:
 - erfolgt in der ersten Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft und wird im Klassenbuch aktenkundig vermerkt
- Information über die Hygienemaßnahmen an der Schule an die Eltern:
 - erfolgt über Mail an alle Elternhäuser, erfolgt über die Homepage

J. Simon, Lindenschule Jüterbog, 05.08..2020

Verhaltensregeln auf einen Blick

Meldepflicht	-sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen ist den Schulen zu melden . - Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen* oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld sind nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken. Dies gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung. * trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.
Unterricht	Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht . Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich. Die DGKJ geht davon aus, dass Kinder mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen.
Tagesbeginn	-Schulgelände nicht vor 7.45 Uhr betreten -Schulhaus unter Distanzgebot betreten
Mindestabstand	-1,50m gilt in allen Bereichen der Schule / des Schulumfeldes im Zusammentreffen verschiedener Lerngruppen incl. Speiseraum, Bushaltestelle- Markierungen beachten
Hygiene	-alle halten die Hygienevorschriften unserer Schule ein, damit sich keiner ansteckt (Belehrung durch die Lehrkräfte) -Handläufe im Treppenhaus eher nicht nutzen -Husten- und Niesetikette -Hände aus dem Gesicht, keine Umarmungen, kein Händeschütteln
Pausenregelungen	-der Mindestabstand zu anderen Lerngruppen ist auch auf dem Schulhof zu beachten -Pausenregelungen beachten sowie Regelungen zu Essenzeiten beachten
Brandschutz	-Rettungsweg, Maßnahmen wie sonst (Rettung geht vor Infektionsschutz)
Masken o. Ersatz Aktuelle Anpassungen möglich!	Pflicht: Schülerbeförderung Alle Personen müssen im Schulgebäude in Fluren, Gang zur Toilette, im Sanitärbereich, in den Treppenhäusern sowie beim Anstehen im Speiseraum eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht im Unterricht und nicht auf dem Schulhof. (Aktuelle Anpassungen möglich) Bei ärztlichem Attest (Maskenpflichtbefreiung) ist die Nutzung von Visieren zu prüfen. Stoffmasken sind täglich bei mindestens 60°C zu waschen.
Arbeitsplatz der Schüler	-Tische personengebunden nutzen
Schulhaus	-Betreten unter Beachtung der Mindestabstände -Gegenverkehr muss warten
Außen-gelände	-Die Aufsicht achtet auf die Einhaltung der Mindestabstände unter den Lerngruppen, -Lerngruppen getrennt -Lehrkräfte tragen hier ggf. MNS / community masks
Arbeitsmittel	-persönliche Zuweisung von Arbeitsmitteln, kein Tausch -technische AM des Klassenraumes werden nur durch die Lehrkraft gereinigt
Unterricht im Freien	-Sonnenschutz beachten
Unterricht	- nach Regelstundenplan
Gremien	-Konferenzen begrenzen -EV nur bedingt und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregungen
Toiletten	-Hygieneregeln beachten
Eltern-kontakte	-telefonische Sprechstunde oder dienstliche E-Mail-Verkehr
Erste Hilfe	Notfall: Jeder ist zur Hilfe verpflichtet 1. Selbstschutz → Einmalhandschuhe, MNS, ggf. Schutzbrille 2. Absicherung der Unfallstelle, wenn nötig